

# Leitfaden

zur Anwendung des Kataloges  
systembeteiligungspflichtiger Verpackungen  
(Fassung 2019)

Entwurfsstand August 2018

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> <span style="float: right;"><b>4</b></span>
1.1	<b>Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Fassung 2019)</b> <span style="float: right;">4</span>
1.2	<b>Stand, Veröffentlichungsdatum</b> <span style="float: right;">4</span>
1.3	<b>Geltungsdauer, voraussichtliche Aktualisierung</b> <span style="float: right;">4</span>
1.4	<b>Rechtlicher Hintergrund</b> <span style="float: right;">4</span>
1.4.1	Warum äußert sich die Zentrale Stelle zur Systembeteiligungspflicht? <span style="float: right;">4</span>
1.4.2	Warum gibt es einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen? <span style="float: right;">4</span>
1.4.3	Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig? <span style="float: right;">4</span>
1.4.4	Was enthält der Katalog? <span style="float: right;">5</span>
1.4.5	Wie ist mit verbleibenden Zweifeln umzugehen? <span style="float: right;">5</span>
1.5	<b>Adressatenkreis</b> <span style="float: right;">5</span>
1.6	<b>Kontaktdaten, Anfragen</b> <span style="float: right;">5</span>
<b>2</b>	<b>HERANGEHENSWEISE BEI DER ENTWICKLUNG DES KATALOGES</b> <span style="float: right;"><b>7</b></span>
2.1	<b>Wie ist der Begriff „typischerweise“ zu verstehen?</b> <span style="float: right;">7</span>
2.2	<b>Nach welchen Vorgaben wurde der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt?</b> <span style="float: right;">8</span>
<b>3</b>	<b>AUFBAU DES KATALOGES</b> <span style="float: right;"><b>9</b></span>
3.1	<b>Übersicht Unterlagen</b> <span style="float: right;">9</span>
3.2	<b>Elemente des Katalogs</b> <span style="float: right;">9</span>
3.2.1	Produktdefinitionen <span style="float: right;">9</span>
3.2.2	Abgrenzungskriterien <span style="float: right;">9</span>
3.2.3	Beispielhafte Auflistung <span style="float: right;">10</span>
<b>4</b>	<b>ANWENDUNGSBEREICH DES KATALOGES</b> <span style="float: right;"><b>11</b></span>
4.1	<b>Verpackungen, die nicht im Katalog gelistet werden</b> <span style="float: right;">11</span>
4.1.1	Mehrwegverpackungen <span style="float: right;">11</span>
4.1.2	Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen <span style="float: right;">11</span>
4.2	<b>Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter</b> <span style="float: right;">11</span>
4.3	<b>Verpackungen nach § 3 Abs. 1 VerpackG</b> <span style="float: right;">11</span>
<b>5</b>	<b>SERVICEVERPACKUNGEN</b> <span style="float: right;"><b>13</b></span>

5.1	Definition	13
5.2	Systembeteiligungspflicht	13
<b>6</b>	<b>VERSANDVERPACKUNGEN</b>	<b>14</b>
6.1	Definition	14
6.2	Systembeteiligungspflicht	14
<b>7</b>	<b>ANWENDUNG DES KATALOGS</b>	<b>15</b>
7.1	Anwendung der Grenzfüllgröße	15
7.2	Einheiten (Nennfüllgröße und Grenzfüllgröße)	15
7.3	Verkaufseinheiten	15
7.4	Verschlüsse, Innenausstattungen, Packhilfsmittel etc.	16
7.5	Transportverpackungen	17
7.5.1	Definition	17
7.5.2	Transportverpackungen im Katalog	17
7.5.3	Transportverpackungen vs. Verkaufs- und Umverpackungen	17
7.6	Subsumtion und Analogieprinzip	18
7.7	Beispiele zur Anwendung des Katalogs	19
7.7.1	Beispiel 1: Speiseöl	19
7.7.2	Beispiel 2: Geschirrspülmaschinen	20
7.7.3	Beispiel 3: Elastische Bodenbeläge	21
7.7.4	Beispiel 4: Sahne, Kondensmilch	22
<b>8</b>	<b>HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN</b>	<b>23</b>
<b>9</b>	<b>GLOSSAR</b>	<b>24</b>

## 1 Allgemeines

### 1.1 Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Fassung 2019)

Der vorliegende Leitfaden nimmt Bezug auf den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in der Fassung 2019 („Katalog“).

Ziel des Leitfadens ist es, die Anwendung des Kataloges zu erläutern und zu erleichtern. Zugleich wird der rechtliche Hintergrund dargestellt.

### 1.2 Stand, Veröffentlichungsdatum

Bearbeitungsstand des Leitfadens ist der 08.08.2018.

Der Leitfaden und der Katalog wurden am 10.08.2018 auf der Webseite [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) veröffentlicht.

### 1.3 Geltungsdauer, voraussichtliche Aktualisierung

Leitfaden und Katalog sind jeweils in der aktuellen Fassung anzuwenden, die von der Webseite [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) heruntergeladen werden kann.

Die für die Systembeteiligung im Jahr 2020 aktualisierten Fassungen werden voraussichtlich ab August 2019 zum Download bereitstehen.

## 1.4 Rechtlicher Hintergrund

### 1.4.1 Warum äußert sich die Zentrale Stelle zur Systembeteiligungspflicht?

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (**ZSVR**) hat die hoheitliche Aufgabe, Verpackungen als systembeteiligungspflichtig einzuordnen (§ 26 Abs. 1 S.Nr. 23 VerpackG). Sie stellt auf Antrag die Systembeteiligungspflicht von Verpackungen fest.

### 1.4.2 Warum gibt es einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen?

Um die Vielzahl erwarteter Einordnungsentscheidungen vorzubereiten und es den Herstellern im Sinne von § 3 Abs. 14 und 9 VerpackG (Erstinverkehrbringer) zu ersparen, einzelfallbezogen einen Antrag zu stellen, veröffentlicht die ZSVR normeninterpretierende Verwaltungsvorschriften. Diese treffen darüber Aussagen, wie die ZSVR voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht erhält. Die Verwaltungsvorschriften werden zur einfachen Handhabung in Form des nachfolgenden **Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen** veröffentlicht.

### 1.4.3 Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig?

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gemäß § 3 Abs. 8 VerpackG mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen sowie Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Dabei gelten als private Endverbraucher nicht nur private Haushaltungen, sondern auch vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG. Zu den Verkaufsverpackungen gehören ausdrücklich auch **Serviceverpackungen und Versandverpackungen**.

**Nicht systembeteiligungspflichtig** sind demgegenüber Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland anfallen, gewerbliche Verpackungen, Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

#### 1.4.4 Was enthält der Katalog?

Der Katalog enthält eine beispielhafte Auflistung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Über die Vorfrage, ob es sich im Einzelfall um eine Verpackung handelt – in Abgrenzung zur Nicht-Verpackung – wird im Zweifel im Rahmen eines Antrags an die Zentrale Stelle zur Einordnung als systembeteiligungspflichtige Verpackung entschieden. Der Katalog gibt dem Erstinverkehrbringer damit insbesondere Hinweise zur Abgrenzung zu gewerblichen Verpackungen, also zu solchen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Ebenso gibt er Hinweise zur Abgrenzung von systembeteiligungspflichtigen Versand- und Umverpackungen gegenüber nicht systembeteiligungspflichtigen Transport- und Umverpackungen. Bezugsrahmen für den typischen Anfall einer Verpackung bildet dabei jeweils der Gesamtmarkt und nicht etwa die Verpackungen eines einzelnen Herstellers.

#### 1.4.5 Wie ist mit verbleibenden Zweifeln umzugehen?

Bestehen bei Aufnahme einer Verpackung in den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen Zweifel an dieser Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig, entscheidet die ZSVR auf Antrag hierüber. Für eine Einordnungsentscheidung eines Erstinverkehrbringers oder eines Systems auf Basis eines Individualgutachtens ist daneben kein Raum.

### 1.5 Adressatenkreis

Der Leitfaden und der Katalog wenden sich an natürliche und juristische Personen, die mit der Umsetzung der Rechtspflichten aus dem Verpackungsgesetz befasst sind.

Insbesondere wendet sich der Katalog an folgenden Adressatenkreis:

- ◆ Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen („Erstinverkehrbringer“)
- ◆ Vertreiber von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
- ◆ Systeme (§ 3 Abs. 16 VerpackG)
- ◆ Betreiber von Branchenlösungen
- ◆ Prüfer von Vollständigkeitserklärungen und Systemprüfer

### 1.6 Kontaktdaten, Anfragen

Sie haben Fragen oder Anmerkungen zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen?

Bitte wenden Sie sich in diesem Falle schriftlich an die folgende E-Mail-Adresse

**[katalog\[at\]verpackungsregister.org](mailto:katalog[at]verpackungsregister.org)**

Geben Sie in Ihrer Mail bitte unbedingt Ihre vollständigen Kontaktdaten und gegebenenfalls die vollständigen Adressdaten Ihres Unternehmens bzw. Ihrer Organisation ein.

Bitte haben Sie Verständnis, dass

- ◆ telefonische Anfragen nicht beantwortet werden.
- ◆ anonyme Anfragen nicht beantwortet werden.
- ◆ Anfragen ohne Angabe der vollständigen Kontaktdaten nicht beantwortet werden.
- ◆ die Beantwortung von Anfragen einige Zeit in Anspruch nehmen kann.
- ◆ Presseanfragen über diese Kontaktadresse nicht beantwortet werden. Bitte richten Sie diese ausschließlich an [presse\[at\]verpackungsregister.org](mailto:presse[at]verpackungsregister.org).

## 2 Herangehensweise bei der Entwicklung des Kataloges

### 2.1 Wie ist der Begriff „typischerweise“ zu verstehen?

Ob eine Verkaufs- oder Umverpackung beim privaten Endverbraucher anfallen wird, richtet sich aufgrund einer Prognose (Ex-Ante-Betrachtung) danach, ob die Verpackung **typischerweise** beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen wird. Dies war konzeptionell schon nach der VerpackV so. Die in das VerpackG neu aufgenommene Definition „systembeteiligungspflichtige Verpackung“ in § 3 Abs. 8 VerpackG übernimmt den zentralen Begriff „typischerweise“ aus dem bisherigen § 6 Abs. 1 S. 1 VerpackV. Der Gesetzgeber hat dabei in der Begründung klargestellt, dass er mit der Definition systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in § 3 Abs. 8 VerpackG und dem darin enthaltenen Rechtsbegriff „typischerweise“ keine erheblichen materiellen Änderungen gegenüber der Rechtslage in der Verpackungsverordnung beabsichtigt hat.

Der Rechtsbegriff „typischerweise“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dieser ist der rechtlichen Auslegung zugänglich und unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle. Eine rechtliche Auslegung erfolgt nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen.

Aus dem **Wortlaut** des Begriffs „typischerweise“ folgt zunächst, dass ein Anfallen der jeweiligen Verpackung als Abfall beim privaten Endverbraucher typisch bzw. charakteristisch für diese Verpackung sein muss. Fällt eine Verpackung **mehrheitlich, hauptsächlich, üblicherweise, gewöhnlich, überwiegend, charakteristisch** beim privaten Endverbraucher an, so ist das Merkmal „typischerweise“ regelmäßig erfüllt.

Der Begriff „typischerweise“ enthält allerdings kein Element, das auf eine festgelegte quantitative Größe (wie z. B. mehrheitlich) abzielt. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der **Verkehrsanschauung** zu bewerten, ob der Anfall beim privaten Endverbraucher als charakteristisch anzusehen ist. Die Bewertung anhand der allgemeinen Verkehrsanschauung hat objektive Kriterien in den Blick zu nehmen, wie z. B. den Inhalt der Verpackung (wer verbraucht/nutzt das verpackte Gut/Produkt gewöhnlich) und die Gestaltung der Verpackung, mithin ihre Größe und sonstigen Eigenschaften (z. B. Füllgutmenge, Material, Gewicht) sowie den typischen Vertriebsweg (z. B. Einzelhandel, Großhandel).

Der Gesetzgeber hat in der **Gesetzesbegründung** (BT-Drs. 18/11274, S 81, 83 f.) diese Vorgehensweise bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „typischerweise“ explizit hervorgehoben. Er hat ausdrücklich die Einschätzung der späteren Anfallstelle im Voraus sowie die Berücksichtigung von Inhalt und Gestaltung der Verpackung und der bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten als maßgebliche qualitative Bewertungskriterien genannt.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber als Beispiel für die Auslegung des Merkmals „typischerweise“ den Fall genannt, dass Verpackungen in einer Ex-Ante-Betrachtung „mehrheitlich“ bei privaten Endverbrauchern anfallen werden. Eine **quantitative Betrachtung** ist danach gewollt. Vor dem Hintergrund in der Vergangenheit anhand fragwürdiger Individual-Gutachten praktizierter Aufspaltung der Mengen identischer Verpackungen in privaten und gewerblichen Endverbrauch hat der Gesetzgeber in seiner Begründung des VerpackG ausdrücklich festgehalten, dass bei mehrheitlichem Anfall einer Verpackung bei privaten Endverbrauchern alle identischen Verpackungen beteiligungspflichtig sind.

Damit hat der Gesetzgeber umgekehrt aber keineswegs ausgeschlossen, dass Verpackungen, die bei absoluter mengenmäßiger Betrachtung nicht überwiegend bei privaten Endverbrauchern anfallen und dann auch über die Erfassungsstruktur der Systeme gesammelt und verwertet werden, nicht beteiligungspflichtig seien. Vielmehr würde es dem **Sinn und Zweck der Regelung**



diametral entgegenstehen, wenn Verpackungen, die in relevanter Menge bei privaten Endverbrauchern anfallen, nicht systembeteiligungspflichtig wären. Denn das VerpackG wurde zur Stabilisierung der Getrennterfassung und Verwertung durch die Entsorgungsstrukturen dualer Systeme geschaffen (BT-Drs. 18/11274, S. 50 f.). Insofern bleibt die Prüfung notwendig, ob der Anfall der Verpackungen bei privaten Endverbrauchern aufgrund **weiterer, qualitativer Kriterien** charakteristisch ist. Aus der weiteren Begründung folgt nämlich, dass der Gesetzgeber eine Einordnung zur Systembeteiligungspflicht unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung auch dann für erforderlich erachtet, wenn eine Verpackung zwar nicht in absoluter Masse „mehrheitlich“, aber doch zumindest in relevanter Menge bei privaten Endverbrauchern anfällt, so dass der Anfall in Verbindung mit einem oder mehreren weiteren Kriterien als charakteristisch im o.g. Sinne zu bewerten ist. So erwähnt die Gesetzesbegründung den Fall, dass eine Verpackung sich neben der Größe und der äußeren Gestaltung auch durch den Vertriebsweg unterscheiden kann. Der **Vertriebsweg** ist daher neben **Inhalt und Gestaltung der Verpackung** ein zusätzliches Kriterium.

## 2.2 Nach welchen Vorgaben wurde der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt?

Die ZSVR hat den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf Grundlage der vorstehenden Auslegung des Merkmals „typischerweise“ entwickelt; zur entsprechenden Analyse des Verpackungsmarktes hat sie eine Studie der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit den folgenden Vorgaben in Auftrag gegeben:

- ◆ Die Bestimmung der Systembeteiligungspflicht, also welche Verkaufs- oder Umverpackungen typischerweise bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, muss anhand qualitativer (Verkehrsanschauung) und quantitativer Aspekte erfolgen.
- ◆ Der Gesetzgeber hat ausdrücklich keine erheblichen materiellen Änderungen gegenüber der Rechtslage in der Verpackungsverordnung bezweckt. Bisherige Einschätzungen des charakteristischen Anfallverhaltens sind daher zu berücksichtigen.
- ◆ Die Betrachtung der Verkehrsanschauung ist als qualitativer Aspekt das leitende Kriterium der Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig. Maßgeblich sind danach u.a. objektive Merkmale wie Füllgutmenge, Größe und Gewicht der Verpackung. Die ZSVR hat eine Untersuchung des Anfalls der Verpackung in Abhängigkeit von bestimmten Grenzfüllgrößen vorgenommen, bei denen der Anfall beim Endverbraucher infolge von Füllgutmenge, Größe und Gewicht und der damit verbundenen äußeren Gestaltung der Verpackung quantitativ betrachtet wurde.
- ◆ Soweit die Füllgrößenbetrachtung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, sind nach der Verkehrsanschauung weitere Kriterien (Inhalt der Verpackung, Verpackungsmerkmale, typischer Vertriebsweg) heranzuziehen, um eine Einordnung des typischen Anfalls nach der Verkehrsanschauung zu ermöglichen. Hierzu sind auch bisherige Erfahrungswerte zum Anfall unter dem Geltungsbereich der VerpackV heranzuziehen.



## 3 Aufbau des Kataloges

### 3.1 Übersicht Unterlagen

Folgende Dokumente stehen zum Download bereit:

- ◆ Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Fassung 2019)
- ◆ Inhaltsverzeichnis des Kataloges mit Gliederung nach 36 Produktgruppen und 417 Produkten
- ◆ Katalog in der Kurzfassung mit Grenzfüllgrößen, Positiv- und Negativliste, Einordnung der Systembeteiligungspflicht und Begründung
- ◆ Katalog in der Langfassung mit dem zusätzlichen Element einer ausführlichen Auflistung der in den Markt eingebrachten Verpackungen

### 3.2 Elemente des Katalogs

Im Einzelnen werden den Anwendern des Kataloges folgende Informationen bereitgestellt:

#### 3.2.1 Produktdefinitionen

Der Katalog ist nach 36 Produktgruppen gegliedert, diese wiederum nach 417 Einzelprodukten.

Der Erstinverkehrbringer hat zu prüfen, welchen Produkten des Kataloges seine konkreten Verpackungen zuzuordnen sind. Dazu werden im Katalog Informationen bereitgestellt, um die im deutschen Markt befindlichen Produkte möglichst eindeutig den Produktkategorien des Kataloges zuzuordnen. Die Produkte sind in aller Regel definiert. In vielen Fällen ist bereits der Produktname selbsterklärend, sodass sich eine Definition erübrigt. Die Definitionen werden ergänzt durch eine Positivliste und eine Negativliste. Diese Listen vereinfachen es dem Anwender festzustellen, ob seine Produkte in der jeweiligen Produktkategorie enthalten sind oder nicht.

#### 3.2.2 Abgrenzungskriterien

Zentrales Element des Kataloges sind die Abgrenzungskriterien.

Auf der Basis der Abgrenzungskriterien ist eine klare Einordnung möglich, welche Verpackungen der Systembeteiligungspflicht unterliegen und welche nicht.

Im Wesentlichen gibt es drei Arten von Abgrenzungskriterien.

##### **Füllgrößen:**

Verpackungen bis einschließlich einer festgelegten Füllgröße („Grenzfüllgröße“) sind systembeteiligungspflichtig, Verpackungen oberhalb der Grenzfüllgröße nicht.

##### **Produktbezogene Abgrenzungskriterien:**

Verpackungen von Produkten, die das genannte Kriterium erfüllen, sind systembeteiligungspflichtig. Verpackungen von Produkten, die das Kriterium nicht erfüllen, sind nicht systembeteiligungspflichtig.

*Beispiel: Verpackungen von Bohrmaschinen bis einschließlich 900 Watt sind systembeteiligungspflichtig.*

In vielen Fällen sind **produktbezogene Abgrenzungskriterien** auch bereits in die Produktstruktur eingearbeitet.

*Beispiel: Verpackungen von „Gepäckträgern für Kfz“ sind systembeteiligungspflichtig, Verpackungen von „Kfz-Akkumulatoren“ sind nicht systembeteiligungspflichtig.*

**Packmittel- oder Packstoffbezogene Abgrenzungskriterien:**

Verpackungen einer konkret **beschriebenen Form und Aufmachung** sind systembeteiligungspflichtig, andere nicht.

*Beispiel: Druckerpapier auf Rollen verpackt ist nicht systembeteiligungspflichtig, Papier in Bögen bis DIN A3 ist systembeteiligungspflichtig.*

In vielen Fällen werden die genannten Kriterien auch miteinander kombiniert.

**3.2.3 Beispielhafte Auflistung**

Die Angaben zu den Abgrenzungskriterien werden ergänzt durch eine Übersicht von in Deutschland vertriebenen Verpackungen.

Diese Übersicht hat nur beschreibenden Charakter und erhebt jeweils keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Übersicht dient der Zentralen Stelle zur Plausibilisierung der von ihr zu treffenden Einzelfallentscheidungen.

## 4 Anwendungsbereich des Kataloges

### 4.1 Verpackungen, die nicht im Katalog gelistet werden

#### 4.1.1 Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind nach § 12 Nr. 1 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

Daher werden Mehrwegverpackungen im Katalog nicht aufgeführt. Da die ZSVR aber auf Antrag auch für die Einordnung als Mehrwegverpackung zuständig ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 24 VerpackG), behält sie sich mögliche weitere Hinweise zu entsprechenden Einordnungen vor.

#### 4.1.2 Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind nach § 12 Nr. 2 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

Sie werden im Katalog trotzdem an einige Stellen aufgeführt, weil die Systembeteiligungspflicht von Bündelungsfolien und anderen Mehrstückverpackungen auf diese Weise präziser dargestellt werden kann.

Da die ZSVR aber auf Antrag auch für die Einordnung als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung zuständig ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 25 VerpackG), behält sie sich mögliche weitere Hinweise zu entsprechenden Einordnungen vor.

### 4.2 Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind nach § 12 Nr. 4 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

Diese Verpackungen werden im Allgemeinen gleichwohl aufgeführt.

Die Abgrenzung zwischen Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und Verkaufsverpackungen nicht schadstoffhaltiger Füllgüter ist komplex.

Daher kann in dem Katalog die Abgrenzung zwischen schadstoffhaltigen Füllgütern und nicht schadstoffhaltigen Füllgütern nicht in der notwendigen Differenziertheit dargestellt werden. Die im Katalog getroffenen Einordnungsentscheidungen sind für Verkaufsverpackungen nicht schadstoffhaltiger Füllgüter dennoch verbindlich.

### 4.3 Verpackungen nach § 3 Abs. 1 VerpackG

Das VerpackG unterscheidet zwischen Verkaufsverpackungen, Serviceverpackungen, Versandverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen. Der Katalog nimmt in seiner Gliederung auf diese Kategorien Bezug.

Verkaufsverpackungen und Umverpackungen werden in den einzelnen Produktkategorien des Katalogs jeweils in einem Abschnitt gemeinsam aufgeführt, weil sie i.d.R. die Verkaufseinheiten darstellen.

Versandverpackungen und Transportverpackungen werden in einem weiteren Abschnitt gemeinsam aufgeführt, weil sie jeweils für vergleichbare Zwecke verwendet werden, auch wenn nur Versandverpackungen grundsätzlich systembeteiligungspflichtig sind.

Verkaufs- und Umverpackungen werden im Katalog sehr ausführlich gelistet. Versand- und Transportverpackungen werden demgegenüber stark zusammengefasst.

Serviceverpackungen werden ausschließlich in diesem Leitfaden thematisiert, da sie grundsätzlich als Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, systembeteiligungspflichtig sind; die Besonderheit von Serviceverpackungen ist lediglich, dass auch die vorgelagerte Vertreiberstufe die Systembeteiligung der (noch unbefüllten) Verpackung vornehmen kann anstelle des Erstinverkehrbringers der sodann befüllten Verpackung (§ 7 Abs. 2 VerpackG; siehe sogleich Ziffer 5).

## 5 Serviceverpackungen

### 5.1 Definition

Serviceverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztverreiber befüllt werden, um [...] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Buchstabe a) VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen.

Merkmal einer Serviceverpackung ist i.d.R., dass der Zeitpunkt der Befüllung der Verpackungen im Wesentlichen mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammenfällt.

Die Begründung des Gesetzgebers zu § 3 Abs. 1 VerpackG stellt allerdings klar, dass auch dann eine Serviceverpackung vorliegt, wenn die Befüllung nicht unmittelbar in der Verkaufsstelle oder nicht unmittelbar vor der Abgabe an den Endverbraucher erfolgt.

Damit zählen auch Verpackungen von Produkten, die z. B. vom Handel in Eigenbetrieben vorverpackt und in der Cabrio-Theke oder im Frischeregal angeboten werden, zu den Serviceverpackungen.

Zu den Serviceverpackungen zählen z. B. folgende Segmente:

- ◆ Becher und Tassen für Heißgetränke inkl. Deckel
- ◆ Becher für Kaltgetränke
- ◆ Automatenbecher
- ◆ Becher für Eis, Milchshakes, Spirituosen, etc.
- ◆ Becher für Speisen, z. B. für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn u.dgl.
- ◆ Teller für Suppen, Menüteller u. dgl.
- ◆ Salatschalen, Menüschaalen mit und ohne Deckel
- ◆ Tablett und Schalen z. B. für Kuchen, Würstchen, Salate, Pommes-frites etc.
- ◆ Menü- und Snackboxen, z. B. Lunchboxen, Nudelboxen, Pizzaschachteln
- ◆ Beutel, Einschlüge, Zuschnitt, Spitztüten, z. B. Sandwichbeutel, Thermobeutel, Wrappings, Pommes-frites-Tüten etc.
- ◆ Knotenbeutel, Beutel, Spitztüten und Einschlüge, die im Obst- und Gemüsehandel, im Direktvertrieb, auf Wochenmärkten oder im Obst- und Gemüsebereich des Lebensmitteleinzelhandels abgegeben werden
- ◆ Beutel, Zuschnitte, Einschlüge, die an den Frischetheken des Handels, des Lebensmittelhandwerks oder des Feinkosthandels abgegeben werden
- ◆ Tragetaschen aller Art
- ◆ Einschlüge und Beutel, die von Wäschereien und Reinigungen abgegeben werden
- ◆ Netze, Blumenpapier, Blumenfolien, Einschlüge, die von Floristen, Gartenbaubetrieben oder mit Weihnachtsbäumen abgegeben werden
- ◆ Sonstige, z. B. Tortenspitzen, Aufleger, Manschetten, Tragehilfen u. dgl.

### 5.2 Systembeteiligungspflicht

Serviceverpackungen fallen nur ausnahmsweise nicht beim privaten Endverbraucher an.

Damit sind alle Serviceverpackungen ausnahmslos systembeteiligungspflichtig.

Von einer Listung im Katalog wurde deswegen abgesehen.

## 6 Versandverpackungen

### 6.1 Definition

Versandverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztverreiber befüllt werden, um [...] den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Abs. 1 S.1 Nr. 1 b) VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen.

Der Begründung zum VerpackG ist zu entnehmen, dass mit dem Begriff Versandverpackung in erster Linie solche Verpackungen zu verstehen sind, die vom Versandhandel vertrieben werden. Die Merkmale des Versandhandels können folgendermaßen beschrieben werden:

Gegenstände werden gewerblich, d.h. als Ware über eine räumliche Distanz zwischen Ausgangslager und Empfänger an private oder gewerbliche Endverbraucher versendet (nicht speditiert), wobei in der Regel, aber nicht notwendigerweise, zusätzliche Versandverpackungen eingesetzt werden.

Dazu zählen auch Versandverpackungen von Herstellern, die Produkte über Online-Shops vertreiben.

### 6.2 Systembeteiligungspflicht

Versandverpackungen werden jeweils im unteren Teil einer Produktkategorie des Kataloges im Zusammenhang mit den Transportverpackungen beschrieben.

Versandverpackungen sind, abgesehen von Versandverpackungen, die in industriellen oder großgewerblichen Anfallstellen entleert werden, systembeteiligungspflichtig.

Systembeteiligungspflichtig sind dann alle Bestandteile der Versandverpackung:

- ◆ Versandkarton
- ◆ Versandbeutel
- ◆ Versandtasche
- ◆ Innenausstattungen wie Polstermaterial, Versteifungen, Verrutschsicherungen
- ◆ Umreifungsbänder

Versandverpackungen sind nur dann systembeteiligungspflichtig, wenn auch das mit ihnen verpackte Produkt im Katalog als systembeteiligungspflichtig aufgeführt ist.

## 7 Anwendung des Katalogs

### 7.1 Anwendung der Grenzfüllgröße

Wesentliches Element des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ist die Festlegung von produktbezogenen Grenzfüllgrößen.

Grenzfüllgrößen wurden v.a. für solche Produkte definiert, deren Nennfüllgrößen in Gramm, Kilogramm, Milliliter, Litern oder auch in Stück angegeben werden.

Die Grenzfüllgröße markiert den Punkt, bis zu dem die Verkaufseinheiten des jeweiligen Produktes noch systembeteiligungspflichtig sind.

Sie wurde nach den Ermittlungen der im Markt gebräuchlichen Verpackungsgrößen mit einem Wert in den Katalog aufgenommen, der nach Kenntnis der ZSVR in dieser konkreten Ausprägung nicht tatsächlich im deutschen Markt erhältlich ist. So soll vermieden werden, dass konkrete Verpackungen genau an der Grenze zwischen zwei Füllgrößen liegen. Dies erleichtert dem Anwender des Kataloges die Einordnung und vermeidet zudem die Entwicklung neuer „Ausweich“-Füllgrößen.

*Beispiel: Gekühlte Teigwaren werden in Füllgrößen bis einschließlich 15 kg an Gastronomiebetriebe, Großküchen etc. distribuiert. Als Grenzfüllgröße wurde nach den vorstehenden Grundsätzen 18 kg festgelegt, um auch Mehrstückverpackungen stückiger Produkte sicher zuzuordnen, deren Füllgröße im Einzelfall von der konkreten Ausgestaltung des Einzelstücks und seines Einzelgewichts abhängig ist.*

### 7.2 Einheiten (Nennfüllgröße und Grenzfüllgröße)

Die Grenzfüllgröße ist i.d.R. mit der Einheit Kilogramm (oder Gramm) oder Liter (oder Milliliter) angegeben, in Einzelfällen auch in Stück.

Sofern der Inverkehrbringer seine Produkte nicht in der angegebenen Einheit in Verkehr bringt, ist folgendermaßen vorzugehen: Der Inverkehrbringer rechnet die jeweilige Füllmenge über die spezifische Dichte auf die im Katalog angegebene Einheit um und ordnet die Verpackung dann zu.

*Hierzu ein Beispiel: Die Füllgrößen von „Ketchup, Senf, Mayonnaise u.a. Feinkost“, die in den deutschen Markt eingebracht werden, werden vom Hersteller je nach Produktausprägung und Füllgröße in Kilogramm oder Liter angegeben. Hersteller A bringt Ketchup in 15-Liter-Verpackungen in Verkehr. Die Grenzfüllgröße, die im Katalog angegeben ist, lautet auf 22 kg. Der Hersteller muss nun die 15 Liter über die spezifische Dichte seines Ketchups (ca. 1,14 kg/l) umrechnen: 15 Liter x 1,14 kg/l = 17,1 kg. Die Verpackung ist also systembeteiligungspflichtig. Lautet die Füllgröße auf 20 Liter (= 22,8 kg bei 1,14 kg/l), so ist die Verpackung nicht systembeteiligungspflichtig.*

In einzelnen Produktgruppen wurden unter der Rubrik „Besonderheiten“ auch Angaben über spezifische Dichten des Füllgutes gemacht.

### 7.3 Verkaufseinheiten

Die Definition der Verkaufsverpackungen in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VerpackG stellt darauf ab, ob die verpackten Erzeugnisse „typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen) [...]“



Das bedeutet, dass die Verpackung der Verkaufseinheit ebenso systembeteiligungspflichtig ist, wie etwa in der Verkaufsverpackung einzeln verpackte Teile einer Mehrstückverpackung (z.B. 10 Riegel in einer Schachtel) oder Sortimentsverpackung (z.B. eine Schachtel mit mehreren innenliegenden Beuteln als Verpackungen von Komponenten eines Fertiggerichts).

Der Katalog wird dem gerecht, indem bei der Festlegung der Grenzfüllgrößen immer auf die typische Verkaufseinheit abgestellt wird, auch wenn das nicht immer explizit beschrieben wird. In wichtigen Einzelfällen wird auch explizit auf den Charakter als Verkaufseinheit hingewiesen, z.B. durch Qualifizierungen wie „Umkarton“, „Bündelungsfolie“ oder auch „Mehrstückverpackung“.

#### Beispiel 1:

*Tiefkühlprodukte für Gastronomie und Großküchen werden sehr häufig als Verkaufseinheit in Wellpappe-Kartonagen mit mehreren Kunststoff-Innenbeuteln in Verkehr gebracht, um die Stapelbarkeit im Kühlhaus sicherzustellen. Ein Beispiel sind vier Innenbeutel je 5 kg in einer Faltschachtel. Ist die im Katalog angegebene Grenzfüllgröße 22 kg, so sind die Innenbeutel und die Faltschachtel systembeteiligungspflichtig. Ist die im Katalog angegebene Grenzfüllgröße z.B. 18 kg, so sind weder die Faltschachtel noch die Innenbeutel systembeteiligungspflichtig.*

#### Beispiel 2:

*Portionsverpackungen werden z.B. in Kartonagen zu 240 Stück (z.B. 7,5 g pro Portionsbecher bzw. 1,8 kg pro Kartonage) in Verkehr gebracht. Kartonage und Portionsbecher sind systembeteiligungspflichtig, wenn im Katalog eine Grenzfüllgröße von 1,8 kg oder mehr angegeben ist.*

*Portionsverpackungen werden aber auch in Einheiten von z.B. 10 Stück im Folienbeutel an Haushalte und Gastronomie abgegeben. In diesem Fall ist der Folienbeutel ebenso systembeteiligungspflichtig wie die Portionsverpackung.*

#### Beispiel 3:

*Getränke werden in Trayfolien (auch Bündelungsfolien, Flaschenträger, etc.) abgegeben, z. B. 6 Flaschen zu 1,5 Litern. Die Flaschen werden auch einzeln verkauft. Gleichwohl ist die 6er-Einheit die Verkaufseinheit, weil die Flaschen mehrheitlich in den Trays abgegeben werden. Die Bündelungsfolie und der Flaschenträger sind damit systembeteiligungspflichtig (auch wenn es ggf. die Getränkeverpackung selbst als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung nicht ist).*

## 7.4 Verschlüsse, Innenausstattungen, Packhilfsmittel etc.

Ist die Verkaufseinheit systembeteiligungspflichtig, so gilt das auch für alle Bestandteile der Verkaufseinheit, z.B.:

- ◆ Verschlüsse
- ◆ Etiketten
- ◆ Ummantelungen
- ◆ Dosierhilfsmittel (soweit Verpackungseigenschaft gegeben)
- ◆ Packhilfsmittel aller Art (z.B. Verschlussclips)
- ◆ Innenbeutel
- ◆ sonstige Innenausstattungen (z. B. Sortiereinsätze)

## 7.5 Transportverpackungen

### 7.5.1 Definition

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG definiert Transportverpackungen als Erzeugnisse, die „die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen)“.

Die Begründung zum VerpackG führt dazu aus, dass damit ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde.

### 7.5.2 Transportverpackungen im Katalog

Transportverpackungen werden jeweils im unteren Teil einer Produktkategorie des Kataloges im Zusammenhang mit den Versandverpackungen beschrieben.

Dort werden in den meisten Fällen die Transportverpackungen unter dem Begriff „Transportkartonagen, Transportfolien“ zusammengefasst. Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen:

- ◆ Faltschachteln zur Bündelung von mehreren Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit
- ◆ Offene Halbkartons mit oder ohne Abdeckfolie oder Zwischenlage
- ◆ Zwischenlagen in Faltschachteln, Halbkartons oder auf Paletten
- ◆ Gefache in Faltschachteln oder Halbkartons
- ◆ Schrumpffolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit
- ◆ Schrumpfhauben auf Paletten
- ◆ Stretchfolien zur Ladungssicherung auf Paletten
- ◆ Umreifungsbänder
- ◆ Klebebänder
- ◆ Einweg-Paletten

### 7.5.3 Transportverpackungen vs. Verkaufs- und Umverpackungen

Nicht zu den Transportverpackungen zählen alle Verpackungen von Verkaufseinheiten (vgl. hierzu auch Abschnitt 7.3). Diese Verpackungen werden im oberen Teil des Katalogs als „Verkaufsverpackungen und Umverpackungen“ gelistet (vgl. hierzu auch Abschnitt 7.3).

Nicht zu den Transportverpackungen zählen daher zum Beispiel:

- ◆ Bündelungsfolien zur Bildung einer Verkaufseinheit (z.B. 10 0,33-Liter-Flaschen in einer Tragpackung)
- ◆ Schachteln zur Bildung einer Verkaufseinheit (z.B. 240 Portionsverpackungen in einer Faltschachtel)
- ◆ Mehrstückverpackungen als Verkaufseinheit (z.B. 10 Kaffeekapseln in einer Faltschachtel)
- ◆ Sortimentsverpackungen als Verkaufseinheit (z.B. Bastelsortiment mit separat verpackten Einheiten in einer Schachtel)
- ◆ Verpackungen der Verkaufseinheiten von Elektrogeräten, Möbeln und ähnlichen Gebrauchsgegenständen (im Katalog unter Verkaufsverpackungen gelistet, weil Verkaufseinheit)
- ◆ Verpackungen der Verkaufseinheiten von Installationsartikeln wie z.B. Waschbecken, Heizkörper, etc. (im Katalog unter Verkaufsverpackungen gelistet, weil Verkaufseinheit).

## 7.6 Subsumtion und Analogieprinzip

Es ist unvermeidlich, dass einzelne Produkte oder Verpackungsvarianten den Produkten des Kataloges nicht oder nicht völlig eindeutig zugeordnet werden können.

Dafür kann es verschiedene Gründe geben:

1. Das Produkt wurde im Katalog nicht berücksichtigt oder nicht explizit genannt
2. Die Produktverpackung wurde im Katalog nicht berücksichtigt oder nicht explizit genannt

In diesen Fällen ist der Anwender des Kataloges gehalten, seine Produkte bzw. Verpackungen durch „Subsumtion“ oder „Analogie“ zuzuordnen.

Hierzu folgende Beispiele:

*In der Produktkategorie „02-080-0080 Stärke, Stärkemittel“ sind Verdickungsmittel auf Guarkernbasis nicht explizit genannt. Der Hersteller von Guarkernmehl kann seine Verpackungen nach dem Subsumtionsprinzip gleichwohl dort zuordnen. Guarkenmehl fällt unter Stärkemittel, auch wenn es nicht ausdrücklich aufgeführt ist.*

*In der Produktkategorie „02-110-0040 Getreideflocken, Getreidekörner“ sind 500-g-Papierbeutel als systembeteiligungspflichtig ausgewiesen. Der Hersteller bringt aber 500-g-Beutel in Verkehr, die den Sonstigen Verbundverpackungen zugerechnet werden müssen. Der Hersteller kann seine Verbunde nach dem Analogieprinzip gleichwohl dort zuordnen. Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist hier, wie oben ausgeführt, die Füllgröße (nicht die Beschichtung der Verpackung).*

*In der Produktkategorie „02-020-0080 Fleisch-, Wurst- und Würstchenkonserven“ sind Kunststoff-Schalen explizit gelistet. Der Inverkehrbringer bringt aber Verpackungen in Verkehr, die von Seiten des Packmittelherstellers als Becher bezeichnet werden. Diese Verpackungen können nach dem Analogieprinzip den Schalen zugeordnet werden, weil es sich hier um sehr ähnliche Verpackungsvarianten handelt.*

In nicht eindeutigen Fällen kann bei der Zentralen Stelle ein Antrag auf Einordnung der Verpackung (als systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig) gestellt werden.

## 7.7 Beispiele zur Anwendung des Kataloges

### 7.7.1 Beispiel 1: Speiseöl

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
02-130	Fette & Öle	02-130-0010	Speiseöl
<b>Produktbeschreibung</b>			
Öle auf pflanzlicher Basis für den menschlichen Verzehr, auch Speiseöle mit Zusätzen			
<b>Produkt im Detail</b>		<b>hier nicht zugeordnet</b>	
Olivenöl		Industrieöle auf pflanzlicher Basis (z.B. Palmöl zur industriellen Verarbeitung)	
Rapsöl, Leinöl, Hanföl		Industrieöle auf tierischer Basis	
Sesamöl, Weizenkeimöl		Flüssigmargarine	
Sonnenblumenöl, Sojaöl		Babyöl	
Traubenkernöl, Kürbiskernöl		Pastöse oder halbflüssige Speisefette (siehe Margarine, Speisefette)	
Walnussöl, Erdnussöl			
Frittieröle aller Art			
Sonstige Öle für die menschliche Ernährung			
<b>Begründung</b>			
Verpackungen von Speiseöl fallen in Haushalten und in gleichgestellten Anfallstellen i.S. von § 3 Abs. 11 VerpackG an. Zu den gleichgestellten Anfallstellen zählen v.a. die speisengeprägte Gastronomie, Betriebe des Lebensmittelhandwerks unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm im haushaltsüblichen Rhythmus, Kantinen und Großküchen. Kleingewerbliche Verbraucher verwenden v.a. Füllgrößen bis einschließlich 14 l, neben haushaltstypischen Füllgrößen (z.B. 1 l) v.a. Großflaschen (z.B. 3 l), Kanister (v.a. 10 l) und Bag-in-Box bis 12,5 Liter. Der industrielle Verbrauch wird überwiegend in Emballagen oberhalb von 14 l bedient.			
<b>Besonderheiten</b>			

Hier sind alle Speiseöle auf pflanzlicher Basis mit und ohne Zusätzen subsumiert.

Der Hersteller ordnet alle Verpackungen bis einschließlich 14 Liter den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu. Kanister, Bag-in-Box, Fässer etc. oberhalb von 14 Litern bleiben außerhalb der Systembeteiligungspflicht.

Die Versandverpackungen für die oben aufgeführten Produkte „Speiseöle auf pflanzlicher Basis mit oder ohne Zusätze“ sind vollständig systembeteiligungspflichtig, wenn darin ein oder mehrere Behälter bis jeweils einschließlich 14 Liter verpackt sind.

Transportverpackungen wie z.B. Transportkartonagen und Transportfolien und auch alle Palettenverpackungen wie Schrumpffolien, Stretchfolien, Zwischenlagen, Hauben und Umreifungsbänder sind in diesem Beispiel nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie mehrheitlich im Handel entleert werden.

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungspflichtig	
					Ja	Nein
<b>Verkaufsverpackungen und Umverpackungen</b>						
02-130-0010	Speiseöl	Glas, Metalle	Dosen, Flaschen, Kanister, Kannen	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Glas, Metalle	Kanister, Fässer	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	Kunststoff	Dosen, Flaschen, Kanister, Kannen	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Kunststoff	Kanister, Kannen, Fässer, IBCs	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Sonstige Verbundverpackungen	Bag-in-Box	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Sonstige Verbundverpackungen	Bag-in-Box	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	Aller Art	Aller Art	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Aller Art	Aller Art	> 14 l		X
<b>Versandverpackungen und Transportverpackungen</b>						
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art	X	
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Kunststoff	Transportkartonagen, Transportfolien	Aller Art		X

## 7.7.2 Beispiel 2: Geschirrspülmaschinen

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
28-010	Weißer Ware	28-010-0010	Geschirrspülmaschinen
<b>Produktbeschreibung</b>			
<b>Produkt im Detail</b>		<b>hier nicht zugeordnet</b>	
Haushaltsgeschirrspülmaschinen (Standgeräte)		Kühlschränke	
Haushaltsgeschirrspülmaschinen (Einbaugeräte)		Waschmaschinen	
Gewerbegeschirrspülmaschinen		Sonstige Elektro Großgeräte Küche	
<b>Begründung</b>			
Verpackungen von Geschirrspülmaschinen werden mehrheitlich vom Handel zurückgenommen, sie sind daher nicht systembeteiligungspflichtig.			
<b>Besonderheiten</b>			
In der Regel wird auch im Versandhandel in der Originalverpackung versendet.			

Alle Verpackungen von Geschirrspülmaschinen sind gemäß Katalog nicht systembeteiligungspflichtig.

Dies gilt für alle Verpackungsebenen:

- ◆ Verpackungen der Verkaufseinheiten
- ◆ Versandverpackungen

Zusätzliche Transportverpackungen fallen – abgesehen von Einweg-Paletten – nicht an. Sie sind ebenfalls nicht systembeteiligungspflichtig.

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungs- pflichtig	
					Ja	Nein
<b>Verkaufsverpackungen und Umverpackungen</b>						
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	PPK	Schachteln, Versteifungen, Abdeckhauben, Einschläge	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Kunststoff	Beutel, Einschläge, Formteile, Hauben	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Metall, Kunststoff	Umreifungen	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Naturmaterial	Latten, Verschläge	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Aller Art	Aller Art	Aller Art		X
<b>Versandverpackungen und Transportverpackungen</b>						
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	PPK, Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art		X

### 7.7.3 Beispiel 3: Elastische Bodenbeläge

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
08-030	Bodenbeläge	08-030-0040	Elastische Bodenbeläge, Breite ≤ 2,2 m
<b>Produktbeschreibung</b>			
Elastische Bodenbeläge aus PVC, Vinyl, Linoleum, Gummi, Kautschuk oder ähnlichen elastischen Materialien mit einer Breite von bis zu 2,2 m pro Verlegeeinheit. Nicht enthalten sind hier elastische Bodenprodukte, die auf einen anderen Bodenbelag gelegt werden (z.B. Badmatten), sowie Böden mit einer Breite > 2,2 m.			
<b>Produkt im Detail</b>		<b>hier nicht zugeordnet</b>	
Böden aus PVC mit einer Breite von bis zu 2,2 m pro Verlegeeinheit		Elastische Böden mit einer Breite über 2,2 m pro Verlegeeinheit	
Böden aus Vinyl mit einer Breite von bis zu 2,2 m pro Verlegeeinheit		Badmatten	
Böden aus Linoleum mit einer Breite von bis zu 2,2 m pro Verlegeeinheit		Läufer aus elastischen Materialien	
Böden aus Polypropylen mit einer Breite von bis zu 2,2 m pro Verlegeeinheit		Böden aus Textil, Teppiche	
Böden aus Gummi mit einer Breite von bis zu 2,2 m pro Verlegeeinheit			
Böden aus Kautschuk mit einer Breite von bis zu 2,2 m pro Verlegeeinheit			
Böden aus anderen elastischen Materialien mit bis zu 2,2 m pro Verlegeeinheit			
<b>Begründung</b>			
DIN EN ISO 10874 definiert die Nutzungsklassen / die Nutzungsintensität von Bodenbelägen. Die Nutzungsklassen 21, 22, 22+, 23 sind speziell an Bereiche mit privater Nutzung gerichtet. Verpackungen von elastischen Bodenbelägen mit einer Breite von bis zu 2,2 m pro Verlegeeinheit fallen mehrheitlich in Haushalten (Selbstverlegung / Heimwerker) oder bei kleingewerblichen Anfallstellen an, insbesondere dem Bauausbaugewerbe, bei Verlegediensten oder sonstige Handwerksbetrieben unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm. Verpackungen mit Bodenbelägen dieser Nutzungsklassen sind daher systembeteiligungspflichtig. Böden mit Nutzungsklassen ab 30 (insb. 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43) richten sich an den gewerblichen und industriellen Bereich. Sie fallen mehrheitlich im Handel, bei Handwerksbetrieben oberhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm, sowie in Industrie und Großgewerbe an und sind somit nicht systembeteiligungspflichtig.			
<b>Besonderheiten</b>			
Nutzungsintensitätsklassen ≤ 29 unter sind insbesondere 21, 22, 22+ und 23. Nutzungsintensitätsklassen > 29 sind insbesondere 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43. Nicht aufgezählte Klassen sind analog zu behandeln. Böden ohne Angabe von Nutzungsintensität sind zu behandeln wie Nutzungsintensitätsklassen ≤ 29.			

Bei den elastischen Bodenbelägen ist der Inverkehrbringer gehalten, seine Verpackungen

- ◆ nach Verlegebreiten (bis einschl. 2,2 m; > 2,2 m)
- ◆ und Nutzungsintensitätsklassen (bis einschl. 29 oder keine; > 29) zuzuordnen.

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungs- pflichtig	
					Ja	Nein
<b>Verkaufsverpackungen und Umverpackungen</b>						
08-030-0040	Elastische Bodenbeläge, Breite ≤ 2,2 m	Aller Art	Aller Art	Nutzungsintensität ≤ 29	X	
08-030-0040	Elastische Bodenbeläge, Breite ≤ 2,2 m	Aller Art	Aller Art	Ohne angegebene Nutzungsintensität	X	
08-030-0040	Elastische Bodenbeläge, Breite ≤ 2,2 m	Aller Art	Aller Art	Nutzungsintensität > 29		X

## 7.7.4 Beispiel 4: Sahne, Kondensmilch

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
02-000	Molkereiprodukte	02-000-0020	Sahne, Kondensmilch
<b>Produktbeschreibung</b>			
<b>Produkt im Detail</b>		<b>hier nicht zugeordnet</b>	
Sahne, halbar		Sahnejoghurt	
Sahne, frisch		Sahnepulver	
Kaffeesahne			
Saure Sahne			
Crème fraîche			
Schmand			
Kondensmilch			
<b>Begründung</b>			
Sahne, Kaffeesahne und Kondensmilch werden hauptsächlich zum Kochen und Backen in privaten Haushalten und bei gleichgestellten Anfallstellen i.S. von § 3 Abs. 11 VerpackG verwendet, z.B. in der Gastronomie und in Großküchen. Die Verpackungen fallen überwiegend im privaten Endverbrauch an. Ausnahme sind Großgebilde (z.B. 250 kg) für den Bedarf in der Lebensmittelindustrie.			
<b>Besonderheiten</b>			
Die Füllgrößen der verschiedenen Produkte werden zum Teil unterschiedlich (kg oder l) ausgezeichnet. Hilfsweise kann bei Sahne mit einem spezifischen Gewicht von 1,024 kg/L und bei Kondensmilch mit 1,072 kg/l umgerechnet werden.			

Hier kann der Hersteller Verpackungen der Produkte zuordnen, die die unter der Rubrik „Produkte im Detail“ gelistet sind.

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungspflichtig	
					Ja	Nein
<b>Verkaufsverpackungen und Umverpackungen</b>						
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Glas, Kunststoff	Flaschen, Becher, Eimer, Beutel	≤ 26 kg	X	
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Kunststoff	Eimer, Kanister, Fässer, IBCs	> 26 kg		X
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Aller Art	Tuben, Dosen, Blockp., Becher, Portionsverp.	≤ 26 kg	X	
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Aller Art	Tuben, Dosen, Blockpackungen, Becher	> 26 kg		X
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	PPK, Kunststoff	Bündelungsfolien, Mehrstückverpackungen	z. B. 10 x 10 g	≤ 26 kg	X
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	PPK, Kunststoff	Bündelungsfolien, Mehrstückverpackungen	> 26 kg		X
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Aller Art	Aller Art	≤ 26 kg	X	
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Aller Art	Aller Art	> 26 kg		X
<b>Versandverpackungen und Transportverpackungen</b>						
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	PPK, Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art	X	
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	PPK, Kunststoff	Transportkartonagen, Transportfolien			X

Alle Verpackungen bis einschließlich 26 kg sind systembeteiligungspflichtig.

Das gilt auch für Mehrstückverpackungen wie z.B.: 10 x 10 g, 10 x 7,5 g, 240 x 7,5 g usw. und Versandverpackungen aller Art.

Transportverpackungen wie z.B. Transportkartonagen (Steigen, Faltschachteln, offene Halbkartons), Transportfolien und auch alle Palettenverpackungen wie Schrumpffolien, Stretchfolien, Zwischenlagen, Hauben und Umreifungsbänder sind in diesem Beispiel nicht systembeteiligungspflichtig. Diese Verpackungen fallen mehrheitlich im Handel an.



## 8 Häufig gestellte Fragen

### **Warum sind die im Katalog gelisteten Füllgrößen so viel höher als in der belgischen Liste?**

In Belgien ist die Abgrenzung zwischen dem „gewerblichen“ und dem „haushaltsnahen“ Segment ohne Bezug auf Anfallstellen festgelegt worden. Die dort festgelegten Füllgrößen definieren den haushaltsnahen Bereich aus sich selbst heraus. Dahinter steht keine Zuordnung von Anfallstellen zum gewerblichen bzw. haushaltsnahen Segment.

Das ist im deutschen Verpackungsgesetz anders. Hier wird der haushaltsnahe Bereich unter Bezug auf § 3 Abs. 11 VerpackG definiert. Dort werden vergleichbare Anfallstellen explizit dem haushaltsnahen Bereich zugeordnet.

### **Warum sind die im Katalog gelisteten Füllgrößen so hoch? Niemand konsumiert z. B. Quark in 10-kg-Eimern?**

Die gewählten Grenzfüllgrößen zielen nicht darauf ab, die Konsumstruktur von Haushalten abzubilden. Vielmehr spielen neben den Haushalten auch die diesen gleichgestellten Anfallstellen (§ 3 Abs. 11 VerpackG) eine große Rolle. Diese sind Haushalten gleichgestellt, weil dort typischerweise vergleichbare Verpackungsabfälle anfallen. Hierzu zählen z.B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser, Kinos, Museen, Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Ebenfalls eingeschlossen sind landwirtschaftliche Betriebe sowie Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mit haushaltsüblichen Sammelgefäßen entsorgt werden können.

### **Warum bildet der Katalog auch Füllgrößen ab, die in den deutschen Markt nicht eingebracht werden?**

Das hat verschiedene Gründe:

1. Ein Ziel ist es, dass die Hersteller ihre Verpackungen völlig zweifelsfrei zuordnen können. Daher sollten die gewählten Grenzfüllgrößen nicht die tatsächlich in den Markt eingebrachten Nennfüllmengen abbilden.
2. Die in den deutschen Markt eingebrachten Verpackungen – insbesondere solche für gewerbliche Anwender – können nicht bis in das letzte Detail beschrieben werden. Daher wurden oft Bandbreiten angegeben. Dabei konnte offenbleiben, ob es im oberen Bereich dieser Bandbreiten noch reale Füllgrößen gibt.

## 9 Glossar

**Bag-in-Box:** Kombinationsverpackung, die typischerweise aus einem Innenbeutel aus Kunststoff oder Verbundmaterial und einem Umkarton besteht.

**Big Bags:** Flexible Schüttgutbehälter aus Kunststoffgewebe mit einer Füllgröße von typischerweise bis zu 1.500 kg. International gebräuchlich ist auch die Bezeichnung FIBC (flexible intermediate bulk container). Siehe auch IBCs.

**Endverbraucher:** Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 10 VerpackG).

**Gleichgestellte Anfallstellen:** Siehe Private Endverbraucher. Vergleichbare Anfallstellen sind synonym mit gleichgestellten Anfallstellen.

**IBCs:** Intermediate Bulk Container sind Verpackungen für flüssige und rieselfähige Stoffe, die typischerweise ein Volumen zwischen 500 und 3000 Litern besitzen.

**Inverkehrbringer:** Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist (§ 3 Abs. 9 VerpackG).

**Mehrwegverpackung:** Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird (§ 3 Abs. 3 VerpackG). Siehe auch Abschnitt 4.1.1.

**Mitnahmemöbel:** Mitnahmemöbel sind Möbel, die so aufgemacht und verpackt sind, dass sie durch den Kunden selbst vom Point of Sale abtransportiert werden können. Ob ein Möbelstück zur Mitnahme geeignet ist oder nicht, muss ggfs. durch Einzelfallentscheidung entschieden werden. Indizien dafür, dass es sich um Mitnahmemöbel handelt, sind: 1. Das Möbelstück ist relativ klein oder stark zerlegt. 2. Das Möbelstück kann über Kurier- und Paketdienste versendet werden und müsste nicht durch eine Spedition geliefert werden. 3. Nach dem Entpacken muss das Möbelstück in signifikantem Maße montiert werden. 4. Der Packung liegt eine detaillierte Aufbauanleitung bei. 5. Das Möbelstück wird nicht auf Bestellung, sondern auf Vorrat produziert.

**Pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen:** Gemäß § 31 Abs. 1 VerpackG sind Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkerverpackungen verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro je Verpackung zu erheben, sofern keine Ausnahmeregelung gemäß § 31 Abs. 4 VerpackG zutrifft. Typische Beispiele sind 0,5 l Einweg PET-Flaschen für Mineralwasser oder Getränkedosen für Limonaden. Siehe auch Abschnitt 4.1.2.

**Privater Endverbraucher:** Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen,

jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können (§ 3 Abs. 11 VerpackG).

**Serviceverpackung:** Serviceverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Buchstabe a) VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen. Siehe auch Abschnitt 5.1.

**Sonstige Verbundverpackung:** Verbundverpackungen sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten, von denen keine einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet (§ 3 Abs. 5 VerpackG). Sonstige Verbundverpackungen sind alle Verbundverpackungen außer Getränkekartonverpackungen.

**Transportverpackung:** Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VerpackG)

**Umverpackungen:** Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VerpackG)

**Vergleichbare Anfallstellen:** Siehe Private Endverbraucher. Vergleichbare Anfallstellen sind synonym mit gleichgestellten Anfallstellen.

**Verkaufseinheit:** Siehe auch Abschnitt 7.3.

**Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter:** Siehe auch Abschnitt 4.2.

**Versandverpackung:** Versandverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen. Siehe auch Abschnitt 6.1.